

# RS OGH 1985/7/11 6Ob583/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.07.1985

## Norm

ABGB §901 II1

## Rechtssatz

An der Zugehörigkeit einer bestimmten Voraussetzung (eines bestimmten Umstandes) zum Risikobereich einer Partei wird auch dadurch nichts geändert, daß diese Voraussetzung dem Vertragspartner erkennbar gemacht worden ist oder von diesem tatsächlich erkannt wurde. Eine Voraussetzung wird dadurch ebensowenig zu einer beiden Risikobereichen angehörenden Voraussetzung wie auch die Aufdeckung eines Motivs noch nicht dazu führt, daß dieses erheblich wird.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 583/84  
Entscheidungstext OGH 11.07.1985 6 Ob 583/84

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0017450

## Dokumentnummer

JJR\_19850711\_OGH0002\_0060OB00583\_8400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)